

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
Vorab per Fax 030/227-36911

An den

Deutschen Bundestag

Petitionsausschuss

Platz der Republik 1

11011 Berlin

14. Februar 2019

Petition 4-19-07-36-12042

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 24.01.2019 nehme ich wie folgt Stellung.

I.

Zuständigkeit des Ausschussdienstes ist gesetzwidrig

Die Legitimation des Ausschussdienstes zur Bescheidung von Petitionen wird angezweifelt. Der Einfachheit halber wird auf die am 26.12.2018 als Online-Petition 89409 eingereichte Petition verwiesen. Es ist beantragt, das Petitionsverfahren dem Gesetz anzupassen, so dass nicht der Ausschussdienst, sondern entweder der Petitionsausschuss oder ein einzelnes Mitglied des Ausschusses die betreffende Petition zu bearbeiten hat. Auf § 6 des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses wird verwiesen.

Dieser Regelung zufolge darf der Petitionsausschuss die Bearbeitung von Petitionen nur an einzelne Mitglieder des Ausschusses, jedoch nicht auf die Verwaltung des Deutschen Bundestages übertragen. Der derzeit zur Bescheidung von Petitionen ermächtigte Ausschussdienst ist jedoch Teil der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

Insofern ist die Stellungnahme des Ausschussdienstes vom 24.01.2019 unbeachtlich und wird beanstandet, weil eine gesetzwidrige Zuständigkeit des Ausschussdienstes die Grundlage des Schreibens ist.

II.

Ungeachtet der gesetzeswidrig bewirkten Zuständigkeit des Ausschussdienstes wird ohne Anerkenntnis einer Gültigkeit und Wirksamkeit der Stellungnahme des Ausschussdienstes, im Fall der Verwaltungsmitarbeiterin Reuther, zum Vortrag Stellung genommen.

A) GKG

Es ist letztlich völlig egal, ob der Staat sich durch § 5 GKG privilegiert hat, nach bereits eingetretener Verjährung eine verjährte Forderung nur noch einmal oder mehrmals durch erneute Geltendmachung der Forderung wieder aufleben lassen kann.

Grundsätzlich gilt für den Privatmann, den Unternehmer, die Gesellschaft, dass eine verjährte Forderung **nicht wirksam** erneut geltend gemacht werden kann. Also bewirkt § 5 GKG eine mit Artikel 3 GG nicht zu vereinbarende Ungleichstellung des Staats im Vergleich zu natürlichen und juristischen Personen, die der Staatsgewalt nicht angehören.

Im Übrigen wurde in der Petition – wie unterstellt wird - auch **nicht behauptet**, dass die verjährte Forderung erloschen ist, sondern es ist – zutreffend – behauptet, dass „*jeder Privatmann, jeder Handwerker, jeder Unternehmer, jeder Selbständige daran gehindert (ist), die verjährte Forderung über den Eintritt der Verjährung hinaus weiter wirksam geltend zu machen.*“ Siehe Begründung der Petition Absatz Nr. 1.

Unzutreffend ist die Behauptung, „Eine Verjährungshemmung oder ein Neubeginn der Verjährung kommt nur in Betracht, solange die Verjährung noch nicht eingetreten ist.“ Diese Meinung stimmt nicht mit dem Gesetzestext des § 5 GKG überein. In Abs. 3 Satz 2 ist bestimmt: „*Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut.*“

Also wird die Verjährung nicht gehemmt, sondern beginnt erneut zu laufen, und zwar mit der erneuten Geltendmachung der Forderung nach bereits eingetretener Verjährung. Dabei ist es völlig unerheblich, ob, wie bereits angezeigt, die verjährte Forderung nur noch einmal oder mehrmals erneut geltend gemacht werden kann. In jedem Fall ist eine Ungleichbehandlung der Staatsgewalt gegenüber dem Privatmann etc. gegeben.

Sofern die erneute Geltendmachung einer bereits verjährten Forderung des Staates als „Stundungsbewilligung“ bezeichnet wird, ist dies eine abenteuerliche Behauptung. Einer Stundungsbewilligung bedarf es zwei Personen, die diese Vereinbarung gemeinsam treffen. Der Staat, jedenfalls der unlegitimierte Petitionsausschuss, reklamiert für den Staat das Recht, einseitig eine Stundungsbewilligung dadurch herbeigeführt zu haben, indem er die bereits verjährte Forderung erneut geltend macht.

Ohne Verlaub, eine solche Behauptung aufzustellen verbietet sich im Grundsatz jedem in Rechtssachen wenigstens halbwegs bewanderten Menschen.

B) GvKostG

In der Stellungnahme ist ausgeführt:

Für den mit § 5 Absatz 3 GKG inhaltsgleichen § 8 Absatz 3 GvKostG gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass der Gerichtsvollzieher die Kosten nach dem GvKostG nicht – wie von Ihnen angenommen – für sich selbst, sondern für die Landeskasse erhebt.

Bezüglich Satz 1 wird auf den Vortrag unter A) GKG verwiesen.

Bezüglich Satz 2 ist festzustellen, dass jedenfalls die unlegitimierte Verfasserin der Stellungnahme, Frau Reuther, keine Kenntnis von der real gegebenen Sachlage hat. Denn: Der Gerichtsvollzieher zieht seit der bundesweit einheitlich beschlossenen Änderung der Gerichtsvollzieherordnung die anfallenden Auslagen und Gebühren, also die Vollstreckungskosten insgesamt, eben nicht mehr für die Landeskasse ein, sondern er zieht diese Kosten für sich persönlich ein.

Beispiel die GVO für Baden-Württemberg. Gemäß der GVO vom 01.08.2012, bereinigt am 01.09.2013, verbleiben die gesamten Auslagen im Eigentum des Gerichtsvollziehers. Gleiches gilt für die anfallenden Gebühren, die ebenfalls im Eigentum des Gerichtsvollziehers verbleiben, allerdings mit der Maßgabe, dass er Teile davon an die Staatskasse abzuführen hat.

Sowohl dem Ausschussdienst als auch dem Petitionsausschuss wird die Lektüre der GVO vom 01.09.2013 angeraten. Folgendes ist seither geltendes Recht:

- a) Der Gerichtsvollzieher ist **weder eine Behörde noch Teil einer Behörde** – OLG München 9 VA 17/12.
- b) Der Gerichtsvollzieher handelt **selbständig**, er unterliegt zwar einer Dienstaufsicht, er hat jedoch **keinen Dienstvorgesetzten** (§ 1 GVO).
- c) Der Gerichtsvollzieher regelt seinen Geschäftsbetrieb **nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen** (§ 29 GVO).
- d) Der Gerichtsvollzieher muss an seinem Amtssitz ein **Geschäftszimmer auf eigene Kosten** halten (§ 30 GVO).
- e) Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, **Büroangestellte auf eigene Kosten zu beschäftigen** (§ 33 GVO).

- f) Die Beschäftigten des Gerichtsvollziehers sind kraft Gesetz unfallversichert. Der Gerichtsvollzieher ist insoweit **als Unternehmer Mitglied der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**... (§ 35 GVO).
- g) Den **Geschäftsbedarf beschafft der Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten** (§ 36 GVO).
- h) Der Gerichtsvollzieher **führt den Schriftverkehr unter eigenem Namen** mit Amtsbezeichnung (§ 37 GVO).

Zum Ausgleich für die **privatwirtschaftlich** zu erbringenden Vorleistungen (siehe Aufstellung vor) **erhält der Gerichtsvollzieher zusätzlich zu seinem Beamtenold die gesamten Auslagen** (§ 7 Abs. 2 GVO).

Er **erhält weiter Gebührenanteile** gemäß § 7 Abs. 1 GVO.

Also agiert der Gerichtsvollzieher seit der Änderung der GVO am 01.08.2012 faktisch als privates Inkassounternehmen, jedenfalls soweit es die Kosten der jeweiligen Vollstreckungsmaßnahme anbetrifft.

Die vom Gerichtsvollzieher zu tragenden privatwirtschaftlichen Kosten werden durch die in den privatwirtschaftlichen Bereich verschobenen Vollstreckungskosten gedeckt: Der Gerichtsvollzieher fordert die Kosten für sich selber ein.

Die Auslagen in der Gesamtheit und die Gebühren werden vom Gerichtsvollzieher gemäß der GVO vom 01.08.2012 seither für sich persönlich eingenommen. Damit besteht zwischen dem Schuldner und dem Gerichtsvollzieher bezüglich der Vollstreckungskosten auch ein privatwirtschaftliches Vertragsverhältnis.

Die Folge: der private Inkassounternehmer mit dem schönen Titel Gerichtsvollzieher kann ebenfalls eine verjährte Forderung gemäß § 8 GvKostG **erneut wirksam** einfordern, während der ebenfalls private Unternehmer, Handwerker, die Gesellschaft als auch der Privatmann seine Forderung nach Eintritt der Verjährung nicht mehr **wirksam** für sich reklamieren kann.

Dieser Sachverhalt wurde von den Landesregierungen mit Wirkung ab 01.08.2012 bewirkt. Diese haben sich von der Verpflichtung der Stellung von Geschäftszimmer, Arbeitsmaterialien etc. pp. für den Gerichtsvollzieher befreit, und diesem dafür die Auslagen in der Gesamtheit wie auch die Gebühren in der Gesamtheit zur Einziehung zu seinen Gunsten überlassen, letztere nur unter der Maßgabe, dass der Gerichtsvollzieher einen Teil der Gebühren – sozusagen als eine Art Provision – an das Land abführen muss.

Aber grundsätzlich gilt: der Gerichtsvollzieher fordert die gesamten Vollstreckungskosten unter eigenem Namen ein. Und zwar für sich in Person.

Der Petitionsausschuss wird aufgefordert, sich qualifiziert mit den für Gerichtsvollzieher seit 01.08.2012 geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zu befassen.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Joachim Zimmer